



# Ihr Blick ins Rathaus

Aktuelles aus der Gemeinde



## Erläuterung der Wassergebühren

Erhöhung der Wassergebühr zum 01. September 2024 erforderlich

Die Sicherstellung der Wasserver- und -entsorgung ist eine Pflichtaufgabe jeder Gemeinde und ist als Bestandteil der Grundversorgung sogar in der bayerischen Verfassung verankert.

Ähnlich wie bei der Abwasserversorgung ist auch die Wasserversorgung wie ein eigener Finanzhaushalt, der auf plus-/minus-Null herauslaufen muss. Sprich: die Gemeinde darf hier möglichst keine Gewinne oder Verluste einfahren, da diese dann im nächsten Kalkulationszeitraum miteinbezogen und wieder ausgeglichen werden müssen.

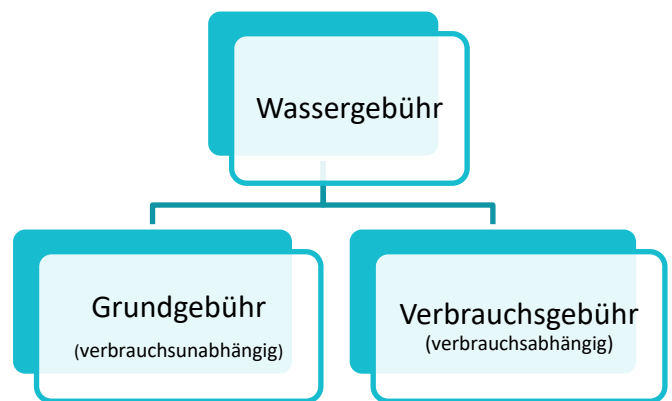
Genauso müssen Kosten für vergangene und aktuell anstehende **Sanierungen** und die **Instandhaltung** der Leitungssysteme und Anlagen (**Investitionskosten**) in der Kalkulation berücksichtigt und gleichberechtigt auf alle Verbraucher umgelegt werden.

Die **Kalkulationsperiode** umfasst in Bergen **vier Jahre**. In den letzten beiden Kalkulationszeiträumen mussten einige größere Investitionen getätigt werden. Im Kalkulationszeitraum von 2020 bis 2023 waren dies zuletzt knapp 1,5 Mio. €.

Da zu Beginn einer Kalkulationsperiode die Gebühren immer prognostisch, aber gewinnneutral für die nächsten vier Jahre kalkuliert werden müssen, erfolgt zum Ende eines Zeitraumes hin der Abgleich mit den tatsächlichen Kosten. Im letzten Zeitraum deckte sich die Prognose weitestgehend mit den tatsächlichen Kosten (Abweichung von nur knapp 3%).

Am 01.09.2024 hat nun der neue Kalkulationszeitraum begonnen. Für die nächsten Jahre (2024 bis 2027) werden Investitionen von ca. 2,7 Mio. € erwartet, die in die aktuelle Kalkulation mit aufgenommen wurden.

Wie setzt sich nun die Wassergebühr zusammen?



Die individuelle Wassergebühr des einzelnen Haushaltes setzt sich zusammen aus:

- Verbrauchsunabhängiger **Grundgebühr**
- Verbrauchsabhängiger **Verbrauchsgebühr**

Zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (aktuell 7%).

### Grundgebühr & Verbrauchsgebühr

Die **kalkulatorischen Kosten** der Wasserversorgung werden vor allem über die **Grundgebühr** gedeckt. Diese **Investitionskosten** gehen als *Abschreibung* und *Verzinsung* der Ausgaben für die Instandhaltung des bestehenden Leitungsnetzes und für den Bau neuer Leitungen und Speichieranlagen in die Grundgebühr mit ein.

Die übrigen laufenden Kosten wie bspw.

- *Personal(lohn)kosten*
- *Stromkosten*
- *Wasseruntersuchungskosten*

richten sich hingegen nach dem Verbrauch und werden anteilig in Rechnung gestellt und gehen somit in die **Verbrauchsgebühr** mit ein.

### Warum und um wie viel steigen nun die Kosten?

Der Grund für die Erhöhung der Gebühren liegt in der oben beschriebenen Notwendigkeit der **stetigen Instandhaltung** und **Sanierung** des Leitungssystems und der Pumpen.

Die erforderlichen Investitionen schlagen sich in der **Grundgebühr** (*Abschreibung & Verzinsung*) nieder, sodass sie über die Jahre abgeschrieben werden können. Dabei werden alle Haushalte unabhängig vom Verbrauch gleich beteiligt, da jeder Haushalt das bereitgestellte Wassersystem nutzen kann.

In Zahlen bedeutet das, dass sich die Grundgebühr ab dem 01.09.2024 für den normalen Zähler (<10 m<sup>3</sup>/h) von 60 € auf 90 € pro Jahr erhöht hat.

Da auch die laufenden Kosten für die Wasserversorgung (z. B. Strom, Personal etc.) steigen, erhöht sich die **Verbrauchsgebühr** von bisher 1,41 €/m<sup>3</sup> auf 1,82 €/m<sup>3</sup> zuzüglich Umsatzsteuer.

### Gut zu wissen:

Je weniger Wasser verbraucht wird (bspw. durch Wassereinsparung), desto teurer wird - wie in einer Spirale - die verbrauchsabhängige Gebühr. Denn der Kostenapparat bleibt bestehen, auch wenn der Verbrauch sinkt, sodass sich der Faktor unweigerlich erhöht, mit dem der Verbrauch in die Kalkulation eingeht.

Umso sinnvoller ist es, den Großteil der bestehenden Fixkosten verbrauchsunabhängig über die Grundgebühr zu decken.

### Was sind Herstellungsbeiträge?

Wie zuvor erläutert, werden sämtliche Investitionen auf alle Nutzer umgelegt.

Im Falle einer Neuerschließung eines Neubaugebietes oder einer Wohnraumerweiterung werden die Ausgaben jedoch zusätzlich auch über **Beiträge** finanziert.

Beim sogenannten **Herstellungsbeitrag** handelt es sich um eine einmalige, individuelle Erschließungsgebühr, die sich nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche richtet.

Der Gemeinde ist daran gelegen, der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung auch in Zukunft nachkommen zu können.

Die stetige Instandhaltung des Leitungsnetzes mit den notwendigen Investitionen sind daher unabdingbar für eine funktionierende Wasserversorgung und müssen vorausschauend in die Kalkulation miteinbezogen werden.

Die engagierten Mitarbeiter des Wasserwerks Bergen leisten durch ihren unermüdlichen Einsatz und ihre Bereitschaft rund um die Uhr einen essenziellen Beitrag, um die Grundversorgung der Bergener Bürgerinnen und Bürger mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sichern.

kb